

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 13 (1862)

Heft: 5

Artikel: Protokoll über die Sitzungen des schweizerischen Forstvereins in Neuenburg vom 17. und 18. Juni 1861

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763124>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Zeitschrift für das Forstwesen.

Organ des schweizerischen Forstvereins.

Redigirt von Cl. Landolt & Jb. Kopp.

Monat Mai.

1862.

Die schweizerische Zeitschrift für das Forstwesen erscheint bei Orell, Füssli & Cie. in Zürich alle Monate 1—2 Bogen stark, im Ganzen per Jahr 15 Bogen. Der Abonnementspreis beträgt jährlich 2 Frk. 50 Rp. franko durch die ganze Schweiz. Bestellungen können bei allen Postämtern gemacht werden.

Protokoll

über die Sitzungen des schweizerischen Forstvereins in Neuenburg
vom 17. und 18. Juni 1861.

Zum ersten Male versammelte sich der schweizerische Forstverein in Neuenburg; eine ansehnliche Mitgliederzahl fand sich ein und repräsentirte die Kantone: Waadt, Bern, Freiburg, Aargau, Solothurn, Zürich und Wallis. Zudem langten auch noch einige Zöglinge der Forstschule vom eidgenössischen Polytechnikum in Zürich an.

Ein Theil des Nachmittags vom 16. wurde dem Besuch der städtischen Sammlungen gewidmet, und am Abend vereinigte man sich sodann im Lokale der Museumsgesellschaft, die ihre Räumlichkeiten den Miteidgenossen auf die zuvorkommendste Weise geöffnet hatte.

Den 17. Morgens um 7 Uhr versammelten sich ungefähr 60 Mitglieder in dem großen Saale des Rathauses unter dem Präsidium des Hrn. Forstinspektors Th. von Meuron. Zwei Mitglieder des Staatsrathes wohnten den Sitzungen bei.

Der Präsident eröffnete die Sitzung mit folgendem Vortrag:

Meine werten Herren Kollegen und Freunde!

Die Versammlung schweizerischer Forstwirthe tritt heute gemäß ihrem im letzten Jahr zu Zofingen gefassten Beschlusse in Neuenburg zusammen. Ich begrüße Sie im Namen des neuenburgischen Komite's und heiße Sie willkommen! Zum ersten Mal kommen Sie, unsere Thäler und Berge zu besuchen; das Land ist glücklich Sie hier zu sehen. Möge unsere Zusammenkunft auf seine forstliche Entwicklung von einem glücklichen Einflusse sein!

Unsere Bevölkerung an die Wichtigkeit der Wälder zu erinnern, den Eifer und die Sorgfalt der aufgeklärten Männer für diesen Zweig der Nationalökonomie neu zu beleben, unsern Kanton mit der wohlthätigen Anwendung ihrer Grundsätze vertraut zu machen und unserer forstlichen Organisation einen wirksamen Impuls zu geben, das sind wohl ohne Zweifel die Beweggründe, die Sie geleitet haben, als Sie in der letzten Sitzung uns mit der Wahl beeindruckten.

Erlauben Sie mir nun, Ihnen in groben Umrissen ein statistisches und historisches Bild unsers Kantons in forstlicher Beziehung vorzuführen. —

Der Kanton Neuenburg hat zwei deutlich ausgeschiedene Klima; dasjenige der Ebene und der niedern Thäler, identisch mit dem der ebenen Schweiz, und dasjenige unserer Hochthäler und Berge, mit langem und strengem Winter, mit viel und lange andauerndem Schnee und im Allgemeinen kaltem Frühling.

Der Boden ist sehr ungleich, ganz besonders häufig und plötzlich zwischen fruchtbarem und unfruchtbarem abwechselnd. Es finden sich alte und mächtige Moränen, Überbleibsel der großen Gletscher, gebildet aus Kiesel, mit Kies und Sand verschiedenartig durcheinandergemengt.

Im Allgemeinen ist der Boden überwiegend trocken, obwohl auf den ersten Anblick die ungeheuren Torflager, welche der Kanton besitzt, auf feuchtes und sumpfiges Land hinzudeuten scheinen.

Man trifft diese Torfgründen auf einem mergeligen, undurchlässigen Untergrund an den Ufern des See's, in unseren Hochthälern und selbst auf den höchsten Plateaux, wo sie zwar weniger Ausdehnung, aber ganz den gleichen Charakter haben, wie diejenigen des Schwarzwaldes.

Die wichtigsten Höhenlagen des Kantons erheben sich über das Meer:

Der See	432, ₅	Meter
Le Champ du Moulin	616	"
Das Doubs-Thal	667	"
Das Travers-Thal	736	"
Le Val-de-Ruz	770	"
La Vallée des Ponts	995	"
Chaux-de-Fonds	998	"
La Brévine	1040	"
Chaumont (Signal)	1172	"
Die Höhe von Fretereules	1220	"
Pouillerel	1276	"
Tête de Rang	1423	"
Creux du Van	1463	"
Chasseral	1609	"

Die Bäche sind keineswegs zahlreich, zudem sind sie meist schwach und sehr unregelmäßig, zum Holztransport wenig geeignet. Der Doubs allein wird zeitweise in seinem engen und tiefen Thale, welches die Grenze zwischen einem Theil unsers Landes und Frankreich bildet, zum Flößen des Holzes aus dem neuenburgischen Gebirge benutzt. Diese Flößerei bewährt sich daselbst in ihrer ursprünglichen Einfachheit, als Wildholzflößerei, nur für das Brennholz, das die bernischen und französischen Hammerwerke bedürfen.

Der Felsen, der die Unterlage unsers Bodens bildet, ist überall Kalk. Der Mergel erscheint oft in mächtigen Lagern und bildet den Untergrund unserer Thäler, welchen er auch ihre Fruchtbarkeit gibt. Findet er sich als kalkiger Mergel, so lässt die Fruchtbarkeit gewöhnlich nichts zu wünschen übrig, und die denselben überdeckenden Waldungen zeigen die prächtigste Vegetation. Treten diese Mergelunterlagen an starken Hängen zu Tage, so sind sie dem Zusammenstürzen und den Ausschwemmungen unterworfen. Es bilden sich tiefe Einschnitte, die sich auf mehreren Punkten des Landes und hauptsächlich auf der Rückseite des Berges von Boudry allmälig vergrößern. Auf den Mergeln, deren Kalkgehalt geringer ist, sind unsere Waldungen nicht so schön. Die Molasse trifft man als Untergrund nur in einer geringeren Ausdehnung, unter Anderm von den Fabriken von Boudry bis zum See.

Die mergeligen Partien sind fast die einzigen Behälter für die kleinen und wenig zahlreichen Quellen. Die Gegenden, wo die Mergel

fehlen, haben auch vollständigen Mangel an jenen. Der Kalkboden, auf sehr geneigten Felsen aufliegend, die häufig nach allen Richtungen zerissen und zerspalten sind, lässt das Wasser mit großer Schnelligkeit durchdringen.

Diese allgemeine Bodenbeschaffenheit unsers Landes wirkt ungünstig auf die Holzvegetation; der Zuwachs ist schwach, namentlich der Längenwuchs. Die natürliche Verjüngung geht äußerst langsam von Statten; die Disposition, die der Boden zur Trockenheit hat, hemmt die Entwicklung des Samens, so daß selbst nach einer schönen Blüthezeit die Zahl guter Körner eine sehr geringe ist. Die Keimung macht sich meist gut, dagegen tritt nachher ein sehr großer Abgang ein und während der ersten Sommer sehen wir häufig unsern Aufschlag wieder ganz verschwinden, wenn die klimatischen Verhältnisse der ersten Entwicklung ungünstig sind.

Die Holzarten anbelangend, so erstrecken sich nur wenige über den ganzen Jura.

Die Rothanne nimmt im Allgemeinen die höchsten Stellen des Landes ein.

Die Weißtanne ist die vorherrschende Art auf den feuchteren Stellen. Sie kommt dort vereint mit der Rothanne und Buche vor und gedeiht überall sehr schön, wo der Boden hinreichende Tiefgründigkeit hat. Sie eignet sich sehr zu Mischungen.

Die Kiefer trifft man auf mehreren Punkten, hauptsächlich in den internen Theilen der trockenen und dünnen Hänge und auf den Moränen. Die österreichische Kiefer, durch Kultur eingeführt, scheint glückliche Resultate zu versprechen.

Die Lerche, seit einem Jahrhundert kultivirt, gedeiht nicht in einer Art und Weise, die ermutigen könnte; sie ist indessen sehr brauchbar zur Ausbesserung unserer lichten Jungwüchse.

Die Stein- oder Wintereiche ist die einzige ihrer Gattung, die man auf allen nördlichen Seiten unsers Jura trifft. Die Stieleiche ist äußerst selten.

Die Hainbuche und die Ulme sind nicht verbreitet. In den Niederwaldschlägen sieht man einige Exemplare der erstern Art.

Außer den beiden großen und dem kleinen Ahorne besitzen wir noch den rauen Ahorn (*Acer opulifolium*), welcher in den Niederwaldschlägen sehr häufig ist. Diese vier Arten sind der Grund zu einigen Zwischen- oder Abarten, welche besonders üppig in dem Forêt de l'Iter und im Chanêt du Landeron gedeihen.

Die Birke ist, unsere Berg-Torfsgründe abgerechnet, selten.

Was die Staudengewächse anbetrifft, so ist hervorzuheben, daß der Cytisus, der sehr häufig im waadtländischen Jura bis in die Umgegend von Mollens auftritt, bei uns vollständig fehlt.

Damit, meine Herren, Einiges über das charakteristische Vorkommen unserer wesentlichsten Holzarten.

Auf den ersten Anblick scheint der Kanton Neuenburg stark bewaldet zu sein und zwar ebensowol im Verhältniß der Ausdehnung, als im Verhältniß der Vertheilung der Walddpartien. Da dem Lande ein Kataster mangelt, so ist es indeß unmöglich, etwas Bestimmtes hierüber mit der wünschbaren Genauigkeit anzugeben. Ein großer Theil der Gemeinden besitzt Pläne; diejenigen, welche keine haben, haben eine möglichst genaue Schätzung eingeliefert.

Die Gemeindewaldungen nehmen den vorherrschenden Theil des bewaldeten Terrains unsers Kantons ein. Was die Privatwaldungen betrifft, so kennt man deren Ausdehnung nur durch eine sehr unvollkommene Schätzung.

Die allgemeine Aufzählung der Ländereien, die im Jahre 1806 vor genommen wurde, gibt die Größe des Landes zu 213,561 neuenburgischen Fucharten*) an, wovon:

4,591	Fucharten	Reben,
34,353	"	Felder,
47,928	"	Wiesen,
10,008	"	eingezäunte Plätze,
44,133	"	Waldungen,
60,006	"	Weiden,
7,601	"	Brachland,
4,931	"	Sümpfe.

Nach den Angaben vom Jahr 1828 beträgt die Flächenausdehnung:

256,000 Fucharten

Nach der Zählung von 1806 = 213,561 " mithin

Die Differenz 42,439 Fucharten,

welche die Gewässer, öffentliche Plätze, Dörfer, Städte und ohne Zweifel auch gewisse Unterlassungen in sich begreifen dürfte.

*) Maße: Die schweizerische Fuchart ist gleich 1 pose, 2 Ruthen, 3 Fuß sc., oder gleich $41,816\frac{6}{16}$ alte Fuß. Die neuenburgische Fucharte hat 32,768 Fuß, und die Perche 4 906 neuenburgische Fuß; die erstere 31,312 und die letztere 3814 eidgen. Fuß. Der neuenburgische Fuß ist derjenige von Bern = 0' 9" 7"" Schweizermaß. 100 schweiz. Kubf. sind gleich 107 neuenburg. Kubf. Das alte neuenburgische Klafter enthielt 150 neuenburg. oder 140,112 schweiz. Kubf.

Das schweizerische topographische Bureau schreibt dem Kanton zu: 222,000 Tschachten = 287,000 poses, wovon 256,000 dem festen Land und 31,000 dem Neuenburger See ungehören.

Das nämliche Bureau gibt nach den Arbeiten Osterwalds vom Jahre 1845 den Waldungen eine Fläche von 59,700 Tschachten = 77,000 poses, die jede mit Holz bewaldete Stelle in sich begreifen würde.

Die letztes Jahr von den Gemeinden eingelieferten Inventare bringen nunmehr 34,000 poses, dazu die Korporationswaldungen mit 1,000 " die der Privaten zu 10,000 " berechnet, die Oberfläche der mehr oder minder bewaldeten Weiden 8,000 "

man erhält daher 53,000 poses.

Ich werde mich indessen nicht mehr weiter über diese Schätzungen des Umfanges der bewaldeten Fläche auslassen, da sie sich in Wirklichkeit nur auf sorgfältig geführte Aufnahmen stützen könnten, die freilich noch lange auf sich warten lassen werden.

Die Gemeindewaldungen liefern den größten Beitrag zur allgemeinen Holzkonsumtion. Die Staatswaldungen kommen — ungefähr seit dem Jahr 1500 — erst in zweiter Linie. Vor diesem Zeitpunkte, — besaßen die Fürsten von Neuenburg den größten Theil der Waldungen; von 1350 bis 1500 machten sie aber an verschiedene Gemeinden sehr umfangreiche Verleihungen mit bestimmten Lasten: wie Unterhaltungspflicht der Wege und Frohpflchtigkeit, insbesondere aber Fruchtgülten, die jedes Jahr bezahlt werden müssen. Diese Auflage wurde bis auf die letzten Zeiten unter dem Namen „Holzhafer“ (Avoine des bois) entrichtet.

Im Jahre 1806 wurden die Waldungen nicht mehr ganz als Güter des Fürsten, sondern als Staatseigenthum betrachtet. In dieser Periode fand eine der letzten Veräußerungen statt, diejenige des Bois rond, eines Eichwaldes, der mit einigen guten Weinbergen gegen das Hôtel de Rougemont eingetauscht wurde, um aus diesem einen Palast für den Fürsten Berthier, der soeben die Herrschaft vom Kaiser Napoleon erhalten hatte, herzustellen. Später wurde noch einmal zum Verkaufe einiger abgetrennter Walddistrikte geschritten, unter andern im Val-de-Travers. So wurden die forstlichen Domänen des Staates nach und nach auf 3015 poses zurückgeführt.

Vor 1838 besaß der Staat in dem unter dem Namen der Berge bekannten, wichtigen Theile unsers Landes keine Walduungen. — Seit dieser Zeit begann aber die Regierung mit Waldankäufen und Erwerbung von Domänen an den Ufern des Doubs und in der Umgegend von Lacle und Chaux-de-Fonds. Diese Ankäufe wurden bis auf die letzte Zeit in dem Maße fortgesetzt, als sich Gelegenheit zur Erwerbung solcher Grundstücke bot. Der Zweck, den man hiebei im Auge hatte, ist vielfach. Es handelte sich darum:

- 1) Zur Wiederbewaldung dieses Landestheiles beizutragen, indem man die Hochplateaux durch Pflanzungen wieder in Bestand setzte.
- 2) Dem Lande den für seine Bedürfnisse nöthigen Holzvorrath zu sichern.
- 3) Es wo möglich zu verhindern, daß die Produkte gewisser Waldungen außer das Land gebracht würden.

Die in dieser Absicht gemachten Acquisitionen sind sehr beträchtlich: sie betrageu mit Inbegriff zwei großer Domänen, die von dem Fond der Pfarreien herrühren und im Jahr 1848 mit den Staatsdomänen vereinigt wurden, nahezu 3000 Tscharten. Leider ist aber dieses Areal noch weit davon entfernt, ganz bewaldet zu sein. 1476 poses sind mit Buchen gemischt, mit Fichten in Bestand gesetzt. Da sie erst zwischen 20 und 40 Jahren alt sind, so geben sie nur geringe Erträge.

Die Zeit mangelte mir, meine Herren! um Ihnen durch Nachsuchen in den Archiven einen Ueberblick über die Bewirthschaftung unserer Waldungen vor dem 18. Jahrhundert geben zu können. Die Staatswaldungen waren zu dieser Zeit allein einer regelmäßigen Administration unterworfen, die bereits ein selbstständiges, von andern Verwaltungszweigen unabhängiges Rechnungswesen führte. Wir verdanken der Geduld und der Ausdauer des Hrn. A. v. Chambrier, ehemaligen Direktors der Domänen und Staatswaldungen eine vollständige Zusammenstellung und das Résumé aller Rechnungen, die seit 1750 einiges Interesse darbieten.

Von 1745—1747 wurden die Grundrisse über sämmtliche Staatswaldungen aufgenommen. Alsdann wurden die Waldungen durch einen vom Staatsrath gewählten Direktor, welcher die Waldhüter ernannte, verwaltet. — Die Wirthschaft entwickelte sich nur nach und nach. Später wurde die Direktion aus 2 Directoren, mit dem Titel Staatsräthe, gebildet und auf eine Dauer von 12 Jahren gewählt. Der Austritt erfolgte wechselweise von 6 zu 6 Jahren, so daß immer ein alter und ein neuer Direktor im Amte war. Sie hatten unter ihren Befehlen einen

Oberforstmeister, der mit der Leitung der Kulturen und Schläge und mit der Unterhaltung der Wege beauftragt war, und einen Kommissär, der Sekretär und Kassier war und gemeinschaftlich mit dem Oberforstmeister die Holzverkäufe besorgte. Die Bannwarte wurden durch die Direktoren ernannt. Der Gehalt dieser letztern betrug L. 200; der Oberforstmeister bezog L. 400 fix und L. 4 Taggeld bei Verrichtungen auswärts.

Das Trieb- oder Triftrecht wurde in allen fürstlichen Waldungen in außerordentlichem Maßstabe ausgeübt. Die Forstverwaltung kämpfte mit vieler Mühe sowol gegen diesen Missbrauch, als gegen die Eingriffe der angrenzenden Gutbesitzer. Der Holzverkauf rentierte wenig. Die Verwaltung machte ziemlich starke Holzablieferungen. Sie machten öfters gemeinschaftliche Sache in Verträgen mit gewissen Beamten; die Staatsgebäude wurden vermittelst der Lieferungen, die aus den Waldungen des Staates kamen, unterhalten. Auch fabrizirte man viel Kohle, welche die Verwaltung in die Stadt führten ließ, um sie als Besoldung zu vertheilen und im Detail zu verkaufen. Von den Kalkofen, die dazumal vom Staate errichtet wurden und die in finanzieller Beziehung sehr einträgliche Produkte lieferten, finden sich jetzt noch zahlreiche Spuren in unsern Waldungen.

Die erste Saatschule wurde im Jahre 1805 angelegt. Man machte bereits Kastanien-, Eichen- und Birken-Kulturen; selbst Maulbeerbaum-pflanzungen wurden in dem Walde von Iter ausgeführt, von denen man aber gegenwärtig keine Spur mehr findet.

Anno 1802 schickte der König von Preußen seinen Forstdirektor Hünerbein nach Neuenburg, dem als Sekretär der junge Pfeil beigegeben war, welcher in der Folge als Schriftsteller und Nachfolger Hartig's in der Forstdirektion sich einen so bedeutenden Namen machte.

Beide waren beauftragt, die Waldungen zu untersuchen, sich mit der Bewirthschaftung vertraut zu machen und Vorschläge zu Verbesserungen zu geben, wo solche nöthig wären. Es scheint indessen, daß gerade nicht viel Nützliches aus ihrer Inspektion hervorgegangen sei. Aus dieser Periode datiren die Birkensaaten in unserm Land, die damals in den deutschen Waldungen sehr im Schwunge waren, deren Ergebniß aber ein beinahe negatives war.

Im Jahre 1806 war der Preis eines Klasters Tannholz (150 c.) = L. 8; Eichenholz L. 10; Buchen L. 12; in gewissen Fällen wurde für letzteres selbst bis auf L. 20 bezahlt, so z. B. im Jahre 1799. Der

Transport eines Klasters in einem Rayon von 3 Stunden kostete 5—6 Fr. pr. Klafter.

Was die Gemeindswaldungen anbetrifft, so weist Alles darauf hin, daß örtliche Forstkommissionen schon bestanden haben, die unabhängig von der Oberbehörde wirthschafteten.

Im Allgemeinen waren diese Waldungen in zwei Klassen getheilt; die erste umfaßte die Wälder in sich, in welchen behufs Vertheilung des Holzes regelmäßig gehauen wurde, worauf sie sodann allmälig in Bann gelegt wurden. Die zweite Klasse enthielt Waldungen, in denen jedes Gemeindeglied hauen konnte, wann und wo es ihm gefiel. Dieses Recht trug den Namen droit de hochéage und wurde glücklicherweise allmälig abgelöst.

Seit 1789 scheint man indessen von dem Brauch, die Gemeindewaldungen in Bann zu legen, in dem Verhältniß abgegangen zu sein in welchem die alten Bannwälder nach und nach abgetrieben wurden. Die damalige forstliche Gesetzgebung war sehr unvollkommen und ohne Zusammenhang; sie bestand aus Beschlüssen und verschiedenen Verfügungen.

Im Jahre 1711 erschien ein Verbot gegen das Laub sammeln in den fürstlichen Waldungen, weil sich diese Gewohnheit infolge der durch sie bewirkten Verarmung des Bodens als schädlich zeigte.

Anno 1713 erfolgte das Holzaussfuhrverbot, das sich umbestimmt auf frühere Ordinanzen beruft. Dieses gleiche Verbot wurde Anno 1749, 1770 und 1779 erneuert und verschärft.

Eine Periode der Thätigkeit beginnt im Jahre 1806, in dem das Land vom König von Preußen an den Marschal Berthier überging. Dieser Fürst wollte, daß die forstliche Organisation vollständig regelrecht hergestellt werde; er setzte eine neue Administrationsbehörde ein, die aus einem Direktor, einem Generalinspektor der die Kasse und schriftlichen Arbeiten besorgte, und einem Generalaufseher bestand, welch letzterer die Ausführung der vom Direktor gegebenen Befehle, im Walde zu überwachen hatte. — Er stellte alle Gemeindewaldungen unter unmittelbare Aufsicht und Leitung der Direktion. Den Privatbesitzern untersagte er die Waldrodungen ohne eine specielle Erlaubniß. In den Gemeindewaldungen durften nur die vom Staatspersonal gegebenen Befehle ausgeführt werden. Neben jede Gemeindewaldung mußten Pläne aufgenommen werden; in der Gemeinde selbst wurde sodann eine vom Staatsrathé gewählte Forstkommission aufgestellt, die aus 3—5 Mitgliedern bestand.

Diese Kommission mußte jedes Jahr die Rechnungen stellen und ein Doppel derselben dem Generaldirektor zuschicken.

Im ferneren waren die Gemeinden verpflichtet, einen Etat der Privatwaldungen einzugeben, der ebenso genau die Ausdehnung derselben, als die Namen der Eigenthümer und die Grenzen enthalten sollte.

Obschon der Weidgang als wiederrechtlicher Mißbrauch betrachtet wurde (die Gemeinden hatten durchaus keine Titel dafür aufzuweisen) so anerbot man den Gemeinden, die hievon zum Nachtheil der Staatswaldungen Gebrauch gemacht hatten, dennoch Entschädigungssummen für die Ablösung. Im weitern wurden diese Waldungen von allen Servituten befreit, die man ablösen konnte; nur eine kleine Zahl blieb mit Holzlieferungen an verschiedene Hammerwerke behaftet. — Die letzte, die noch auf dem Walde von Fretereules lastete, wurde Anno 1848 abgelöst.

Um diese neue Organisation in Gang zu bringen, ließ der Fürst einen jungen Forstmann aus dem Großherzogthum Baden herbeikommen, der der Administrationsbehörde zugethieilt wurde und sich hauptsächlich mit den Schlägen und Kulturen zu beschäftigen hatte. — Unter den Beamten selbst war keiner, der sich auf diesen Theil verstand. — Die ernsten Ereignisse, die wenige Jahre nachher eintraten, riefen den jungen Gieser in sein Land zurück, und die Administrationsbehörde stand wieder ohne Fachmann da. — Leider war sein Aufenthalt nicht hinreichend gewesen, um seine Kenntnisse auf die dem Walde vorgestellten Beamten zu übertragen; auch war der Einfluß der agents forestiers auf die Gemeindewaldungen eher ein negativer. — Der Staatsrath gab sich alle Mühe, Forstkommissionen zu ernennen, Verkaufsermächtigungen auszugeben und seine Mitglieder zu Inspektionen zu ermächtigen, bei welchen aber aus Mangel an Speziealkenntnissen unglücklicherweise keine nützlichen Weisungen gegeben werden konnten. Endlich verlangten die Gemeinden wieder in das Recht eingesetzt zu werden, ihre Waldungen selbst zu bewirthschaften, was ihnen im Jahre 1831 gewährt wurde. Von da an haben sie ihre Waldungen, ungeachtet des allgemeinen Vorbehaltes, unabhängig bewirthschaftet, wie sie es verstanden. —

Die oberste Verwaltungsbehörde beschäftigte sich nicht mehr damit, als allenfalls durch die vom Großen Rath ausgehenden Beschlüsse. Indessen wurden doch, gestützt auf das Recht der obersten Ueberwachung, das in dem Freilassungsdekret gewahrt ist, einige Gemeinden, in denen in der Folge Klagen wegen schlechter Wirtschaftsführung erhoben wurden, bis Anno 1848 unter Aufsicht der Forstkommission gestellt.

In dieser Periode entwickelte die Forstverwaltung viele Thätigkeit. Außer der Ablösung des Weiderechtes und der Liquidation der meisten Servituten, ließ sie eine Menge Kulturen ausführen, weil damals die Wälder in einem sehr traurigen Zustande sich befanden. Wir finden in den Registern:

daß gesäet wurden	400 Maas	Bucheln	u. gepflanz	277,560 Buchen
" "	241	Eicheln	"	59,950 Eichen
" "	1149	Ahorn	"	126,900 Ahorn
" "	425	Feigenbäume	"	100 Feigen
" "	112	Kastanien	"	
" "	118	Eschen	"	5700 Eschen
" "	16	Birken	"	3650 "
" "	38	Ulmen	"	700 Ulmen
" "	1	Pappeln	"	200 Pappeln
	19 Pfund	Torren, 2 Pfund	Verchen	

und Akazien in nicht angegebenen Maasen.

(Fortsetzung folgt.)

Beschreibung

über die im Herbst 1861 am Bürgenberg eingerichtete Drath-Seil-Riese für den Holztransport
von Ingn. Schwyz.

Das bis in die neuste Zeit zunehmende Steigen der Holzpreise, das auch in der inneren Schweiz seit mehreren Jahren eine erschreckende Progression annahm, erregte in gleicher Progression auch das Sinnen und Trachten zur Ausbeutung der Waldungen an solchen Stellen, wo das Holz seit Jahrhunderten unberührt blieb und theils der Fäulniß, theils beliebigen Aneigneren überlassen war. Kostbare, oft kaum lohnende Straßen wurden angelegt, oder lebensgefährliche Pfade gewagt. Zur Klasse solcher Forstreviere reichte sich auch ein bedeutender Theil der Forstungen am Bürgenberg, nehmlich die in ihren Höhen von 1000 bis 2000 Fuß wechselnde Berginsel, so in den Buchten des Vierwaldstätter Sees zwischen Buchs und Stanzstad liegt. Nord- (Luzern) wärts ist die Abdachung, (wenn man Kalkfluhwände noch so bezeichnen darf) so steil (stezig), daß sie von gewissen Richtungen aus angeschaut, überhängend scheint, und zur Zeit noch die Ansicht oder der Glaube an die Mögliche-